

# Ehrengerichtsordnung des PHV Lübeck e.V

gem. § 25 der Satzung des PHV Lübeck e.V

## § 1 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern; die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder des PHV Lübeck e.V. dürfen der Kommission **nicht** angehören.

Die drei Mitglieder der Kommission klären für jeden Einzelfall den Vorsitz.

Ist ein Mitglied verhindert, rückt der direkte Vertreter nach, ist auch dieser verhindert, so rückt der für diese Wahlperiode länger im Amt befindliche Vertreter nach.

Steht kein Stellvertreter mehr zu Verfügung, ist die Verhandlung solange auszusetzen, bis die Kommission wieder handlungsfähig ist.

Eine dreiwöchige Abwesenheit zählt nicht als „abwesend“ bzw., als „nicht verfügbar“.

Die Aktivierung durch den Vereinsvorsitzenden des PHV Lübeck e.V., und die Zusammensetzung der Kommission ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Werden Stellvertreter in die Kommission berufen, ist dies lückenlos mit Begründung zu dokumentieren und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruchsrecht bei der Zusammensetzung durch den Betroffenen gibt es nicht.

## § 2 Wahl, Amtsdauer

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden auf der Jahreshauptversammlung des PHV Lübeck e.V. für drei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Jahr scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter aus.

## § 3 Aufgaben

Die Kommission hat die Aufgabe, auf Antrag des Gesamtvorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des PHV Lübeck e.V. in den in § 11 der Satzung vorgesehenen Fällen tätig zu werden.

Weiter erhält sie den Auftrag, auf Antrag eines Mitgliedes Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander zu klären und eine Schlichtung zu versuchen, sofern die Streitigkeiten nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Der zu verhandelnde Sachverhalt muss ursächlich im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen oder Ausstrahlungen auf das Vereinsleben haben.

## § 4 Schlichtungsverfahren

Die Kommission versucht im Schlichtungsverfahren eine Verständigung zu erzielen, hierbei sollte ein neutraler Ort gewählt werden.

Ist auf diesem Wege eine Verständigung nicht zu erzielen, oder erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

Der Antragsteller ist auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweisen.

## **§ 5 Aktivierung der Kommission**

Der Wunsch auf Klärung eines Sachverhaltes durch den Ehrenrat ist schriftlich an den Vorsitzenden des PHV Lübeck e.V. zu richten.

Der Antrag hat nur den Wunsch zu enthalten, der eigentliche und ausführliche Antrag ist dem Vereinsvorsitzenden in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Der Vereinsvorsitzende aktiviert den Ehrenrat und übergibt den verschlossenen Umschlag innerhalb von fünf Tagen an ein Mitglied des Ehrenrates.

Ist der Vorstand selber Antragsteller, kann der Antrag offen an die Kommission übergeben werden.

## **§ 6 Antrag auf Zusammentreten**

Der Antrag auf Zusammentreten der Kommission ist, wie oben angegeben, schriftlich an den Vereinsvorsitzenden im verschlossenen Umschlag zu richten.

Der Antrag muss enthalten:

1. die Schilderung des zu prüfenden Sachverhaltes,
2. die Angaben der Beweismittel (Zeugen usw.),
3. im Schlichtungsverfahren die Angabe der vom Antragsteller angestrebten Bereinigung.

## **§ 7 Vorverfahren**

Der Vorsitzende der Kommission leitet den Antrag dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme zu, die Frist beträgt zwei Wochen.

Die Kommission hat im Vorverfahren den Tatbestand durch Vernehmung des betroffenen Mitgliedes und der Zeugen weitgehend zu klären. Die Aussagen sind zu Protokoll zu nehmen.

Das **Ermittlungsverfahren** ist **nicht öffentlich**.

Unabhängig davon, ob binnen der gesetzten Frist eine Erklärung eingegangen ist oder nicht, ist durch den Kommissionsvorsitzenden ein Termin zu Verhandlung anzuberaumen.

Die betroffenen Mitglieder und die erforderlichen Zeugen sind von dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der Angelegenheit, des Verhandlungsortes und des Verhandlungsbegins zu laden.

## **§ 8 Ausbleiben eines Beteiligten**

Erscheint im Verhandlungstermin ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter nicht und liegt bei Beginn der Verhandlung keine ausreichende und glaubhafte schriftliche Entschuldigung vor, so ist die Verhandlung ohne ihn durchzuführen und eine Entscheidung zu fällen.

## **§ 9 Verhandlung**

Die Verhandlung ist nicht öffentlich!

Das betroffene Mitglied kann sich in dem Verfahren nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

Im Laufe der Verhandlung sind das betroffene Mitglied und die Zeugen nochmals zur Sache zu hören. Die im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle sind zu verlesen.

Die Verhandlung ist auszusetzen, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass wegen der gleichen Angelegenheit vor einem öffentlichen Gericht ein Verfahren anhängig ist, bzw. die Klage zurückgezogen wurde.

Die Verhandlung ist wieder aufzunehmen, wenn das öffentliche Gericht die Sache in letzter Instanz entschieden hat.

Die Kommission hat dieses Urteil bei ihrer Entscheidung zu verwerten.

Die Kommission kann in diesem Fall die vorläufige Enthebung von allen Ämtern, die das betroffene Mitglied bekleidet, anordnen.

## **§ 10 Entscheidung**

Nach Abschluss der Verhandlung zieht sich die Kommission zur Beratung zurück, und fällt ihre Entscheidung nach Beratung mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist zunächst mündlich zu verkünden. Die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, sind mitzuteilen.

Die Entscheidung mit Begründungen ist binnen einer Woche schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied als Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Die Zustellfrist beträgt zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. Eine 2. Instanz innerhalb des PHV Lübeck e.V. ist nicht vorgesehen; ggf. muss der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Die Entscheidung der Kommission kann lauten:

- a) Freispruch,
- b) Ausschluss;

in weniger schwer gelagerten Fällen auf:

- c) Verwarnung,
- d) Verweis.

Daneben kann die Kommission auf Enthebung von allen Ämtern erkennen.

### **§ 11 Aktenaufbewahrung**

Die Akten eines jeden Falles sind unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens dem geschäftsführenden Vorstand des PHV Lübeck e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ehrengerichtsordnung ist für alle Mitglieder des PHV Lübeck e.V. verbindlich.

Sie wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20.03.2011 für gültig erklärt und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.